

1. Einwendungen zum Regionalplan Main-Rhön sowie Stellungnahmen des Regionalverbands

zu WK 3 (bei Hendungen)

E 146	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. 22.02.2012
ST 146	1 km-Zone zu Rotmilan und Baumfalke einhalten; Verzicht auf südlichen Bereich
BV 146	Der Abstand von 1 km zum Brutstandort des stark gefährdeten und seltenen Rotmilan sollte eingehalten werden (vgl. auch „Windkraft-Erlass“ vom 20. Dezember 2011 (Anlage 2)). Baumfalken hingegen brüten weniger standorttreu und verfügen über einen günstigen Erhaltungszustand. Der Abstand von 1 km zum Brutstandort des Rotmilans ist einzuhalten; WK 3 entspr. anzupassen.
E 147	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 29.02.2012
ST 147	Dieses Vorranggebiet wird aus Artenschutzgründen abgelehnt, insb. wegen zu geringem Abstand zu Horst- bzw. Neststandorten gefährdeter bzw. sensibler Vogelarten.
BV 147	S. ST 146 S. BV 146

zu WK 4 (zwischen Hollstadt, Unsleben und Bahra)

E 153	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. 22.02.2012
ST 153	Eine Herausnahme des Kernbereichs der Wiesenweihe ist zwingend erforderlich. Kompletter Verzicht auf südlichen Abschnitt erforderlich (Rotmilan, Schwarzmilan und Baumfalke), analog Wiesenweihe. Der Reduzierung des Vorranggebietes entsprechend den Brutvorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan sollte aufgrund vorliegender Konflikte mit dem Artenschutz gefolgt werden. Der verbleibende südliche Bereich sollte wegen der weiteren artenschutzrechtlichen Konflikte (grundsätzlichen Vorkommen der Wiesenweihe, die allerdings ihren Brutstandort stets ändert und nur sehr lokal in dessen Nähe gefährdet ist, nicht gestrichen werden und Vorkommen des Baumfalken, der allerdings einen günstigen Erhaltungszustand aufweist) in ein Vorbehaltsgebiet geändert werden.
BV 153	Innerhalb der 1 km-Abstände zu den Brutplätzen von Rot- und Schwarzmilan ist das Vorranggebiet WK 4 zu streichen. Weiterhin ist der südliche Bereich des Gebietes nicht als Vorrang- sondern als Vorbehaltsgebiet auszuweisen.
E 154	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 29.02.2012
ST 154	Dieses Vorranggebiet wird aus Artenschutzgründen abgelehnt, insb. wegen zu geringem Abstand zu Horst- bzw. Neststandorten gefährdeter bzw. sensibler Vogelarten.
BV 154	S. ST 153 S. BV 153

2. Umweltverträglichkeitsstudie (Teil des BImSchG-Antrags der Agrokraft)

Seite 25:

Da die brütend im Untersuchungsgebiet nachgewiesene **Wiesenweihe** in Bezug auf die Wahl ihrer Neststandorte nicht ortstreu ist, wird für diese Art eine flexible Vermeidungsmaßnahme getroffen: Durch ein Monitoring werden Brutplätze im Gefahrenbereich rechtzeitig erkannt um geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Für den Fall einer Wiesenweihenbrut in einem Abstand von weniger als 500 m zu der nächstgelegenen Anlage ist die Abschaltung von maximal einer Windkraftanlage vorgesehen. Die Wahrscheinlichkeit, dass mehr als ein Wiesenweihenpaar innerhalb eines 500 m-Radius um die Anlagen brütet, wird durch Maßnahmen minimiert, die die Windparkflächen als Nahrungs- und Bruthabitat für die Art unattraktiv machen. Dazu zählen die Gestaltung der Aufstellflächen als befestigte Schotterflächen bzw. langgrasige Altgrasbestände ebenso wie der Verzicht auf den Anbau von Grünroggen im Windpark.

Seite 40:

3.3 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen sowie das Auftreten von unvorhergesehenen nachteiligen, erheblichen Umweltauswirkungen werden durch eine fach- und ortskundige ökologische Begleitung der Baumaßnahme und der Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt. Durch Anwesenheit vor Ort können mögliche artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände frühzeitig zu erkannt und in Abstimmung mit dem Vorhabensträger und den Genehmigungsbehörden deren Einschlägigkeit verhindert werden.

Darüber hinaus werden als Risikomanagement ein Gondelmonitoring für kollisionsgefährdete Fledermausarten und ein Monitoring der Wiesenweihe durchgeführt.

Das Gondelmonitoring wird parallel zu dem zum Schutz von Fledermäusen festgelegten Abschaltalgorithmus (vgl. Kap. 2.1.4 und 2.2) als Risikomanagement gemäß bayerischem Windkrafteerlass (STMI ET AL. 2011) an drei repräsentativen Windenergieanlagen durchgeführt. Die ersten Zwischenergebnisse werden im Juli ausgewertet, so dass ggf. eine erste Anpassung der Abschaltzeiten während des ersten laufenden Betriebsjahres möglich sein wird.

Ein Monitoring der Wiesenweihe ist aufgrund der jährlich variierenden Brutstandorte erforderlich, um die geplante Abschaltung (s. Kap. 2.1.4 und 2.2) bei einer Brut im Gefahrenbereich rechtzeitig umsetzen zu können.

3. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Unterfranken) zum BImSchG-Antrag (17.10.2012)

Seite 1

Die höhere Naturschutzbehörde nimmt zum Antrag auf Errichtung eines Windparks „Zwischen Streu und Saale“ mit 18 Windkraftanlagen (WKA) wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme zum beantragten Projekt

Auf der Basis der vorgelegten Unterlagen wird das Projekt von der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde abgelehnt, da zum einen die Antragsunterlagen fehlerhaft und unvollständig sind, zum anderen das Tötungsverbot für die Vogelarten Rotmilan, Wiesenweihe und Uhu als erfüllt angesehen wird. Die beschriebenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen reichen aus hiesiger Sicht nicht aus, um den Eintritt eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos mit ausreichend großer Sicherheit zu verhindern. Aus hiesiger Sicht sind solche Maßnahmen auch nicht denkbar. Die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung wird zumindest für den Rotmilan und den Uhu nicht gesehen, weil auch mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung und zur Lebensraumoptimierung die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands nicht sichergestellt ist.

Eine detaillierte Raumnutzungsanalyse könnte ggf. zur Genehmigungsfähigkeit einzelner (weniger) Anlagen führen. Für das Projekt als Ganzes ist dabei jedoch nicht mit entsprechend positiven Ergebnissen zu rechnen.

Seite 2

- Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Abschaltung nur einer WKA eine ausreichende Vermeidungsmaßnahme für die Wiesenweihe sein soll, wenn sich Wiesenweihenbruten im Gefahrenbereich mehrerer Anlagen befinden, zumal auch nicht dargelegt ist, auf welcher Grundlage in diesem Fall die Auswahl der abzustellenden WKA erfolgen soll. Die Abschaltung von WKA als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von im Windpark brütenden Wiesenweihen darf sich vielmehr nicht nur auf maximal eine WKA beschränken, sondern muss alle Anlagen, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, umfassen. Das bedeutet, dass die Abschaltung bei Bruten in einem 1.000 m-Radius um die WKA (nicht nur 500 m) sowie in regelmäßig beflogenen Jagdgebieten und Flugschneisen erfolgen muss.
- Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aus fachlicher Sicht für Rot- und Schwarzmilan, Uhu sowie für Wiesen- und Rohrweihe unzureichend, da vom Antragsteller nicht klar belegt werden konnte, dass die Maßnahmen sicher geeignet sind, dauerhaft eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der betroffenen Arten zu vermeiden und dass sie tatsächlich auch über die gesamte Betriebszeit der Anlagen realisierbar sind. Insbesondere fehlen Aussagen darüber, wie vermieden werden soll, dass die Arten zukünftig im Windpark und damit in der Gefahrenzone jagen. Angesichts der Verteilung der Feldfrüchte, verschärft durch den Kartoffelanbau bei Hollstadt, ist davon auszugehen, dass ein großer Teil der Jagdaktivitäten auch weiterhin im Windpark stattfinden wird. Zudem fehlen Aussagen über das weitere Vorgehen, falls die vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht erfolgreich sein sollten.

4. Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (22.05.2013)

Seite 3

Die Darlegungen für den Umgang mit kollisionsgefährdeten Arten in Nr.9.4. des Windkraftherlasses beruhen auf der Grundannahme, dass das Kollisionsrisiko mit zunehmendem Abstand einer Anlage zum Horst schon aufgrund des exponentiell anwachsenden Umfangs des potentiell genutzten Raumes stark abnimmt. Nach einer Modellrechnung von RASRAN et al. (2010) beträgt das Risiko, dass ein einzelner Rotmilan während einer Brutsaison mit einer mittelgroßen Anlage kollidiert, bei einem Abstand von 1 km etwa 0,05. Das bedeutet, dass statistisch etwa alle 20 Jahre ein Tier zu Schaden kommt. Diese Größenordnung kann als Schwelle für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bei individueller Betrachtung angesehen werden.

Im vorliegenden Fall liegt aber die besondere Konstellation vor, dass im näheren Umkreis von 2 km um den südlich gelegenen Horststandort mindestens sieben Anlagen geplant sind. Unter Zugrundelegung der oben genannte Modellrechnung (RASRAN et al. 2010) beträgt die prognostizierte Anzahl von Kollisionen bei einem Abstand von 2 km ca. 0,02 Individuen pro Anlage und Jahr. Bei sieben Anlagen zwischen einem und zwei Kilometer Abstand erhöht sich die Anzahl der Kollisionen theoretisch auf schätzungsweise etwa 0,2. Somit könnte um die betrachteten Anlagen im bevorzugten Nahrungsraum etwa alle fünf Jahre ein Vogel umkommen, was viermal häufiger ist, als bei der oben angenommenen Signifikanzschwelle innerhalb des 1000 Meter-Radius. Da auch hier nicht von einer Meidung auszugehen ist, sondern in den fraglichen Bereichen vielmehr geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind, könnte dies aufgrund einer analog zum Windkraftherlass erfolgenden differenzierten Einzelfallbetrachtung ein erhöhtes Tötungsrisiko bezüglich der Rotmilane am südlich gelegenen Brutplatz begründen. Für den nördlichen Brutplatz halten wir ein erhöhtes Tötungsrisiko nicht für ausreichend belegbar.

Seite 4

Bei der Wiesenweihe halten wir es grundsätzlich für möglich, den Tötungstatbestand durch die Abschaltung von Anlagen, die sich im Abstand von 1000 Metern um sich ansiedelnden Brutten befinden, zu verhindern. Der Abstand kann ggf. auf 500 Meter verringert werden, wenn im Rahmen eines Monitorings nachgewiesen wird, dass die weiter entfernt gelegenen Bereiche nicht im relevanten Umfang befliegen werden. Die Abschaltung nur einer Anlage wird, wie die RUF richtig ausführt, als nicht ausreichend eingestuft.

5. Ergänzende Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz (06.06.2013)

Seite 1

in unserer Stellungnahme vom 22.05.2013 hatten wir ausgeführt, dass wir es bei der Wiesenweihe grundsätzlich für möglich halten, den Tötungstatbestand durch die Abschaltung von Anlagen, die sich im Abstand von 1000 Metern um sich ansiedelnde Bruten befinden, zu verhindern. „Der Abstand kann ggf. auf 500 Meter verringert werden, wenn im Rahmen eines Monitorings nachgewiesen wird, dass die weiter entfernt gelegenen Bereiche nicht im relevanten Umfang befliegen werden.“

Im Rahmen einer Besprechung am StMUG mit dem Vorhabensträger am 27.05.2013 wurde seitens des von diesem beauftragten Planungsbüro ANUVA ausgeführt, dass bereits aufgrund der vorliegenden Daten und des Verhaltens der Wiesenweihe prognostiziert werden könne, dass ein Abstand von 500 Metern zwischen Brutplatz und Windkraftanlage ausreiche, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu verhindern. Das LfU hat aufgrund dieses Einwandes den Sachverhalt am 29.05.2013 mit einem Vertreter des Planungsbüros, Herrn Albrecht, erörtert und sich die Beobachtungsdaten in einer graphischen Aufbereitung zuleiten lassen.

Seite 2

Es zeigte sich, dass die vorliegenden Ergebnisse zwar für die von ANUVA vertretene Ansicht sprechen, der Beobachtungsaufwand aber mit weniger als der Hälfte des im Windkrafteerlass geforderten Umfangs zu gering und zu unsystematisch war, um dies endgültig entscheiden zu können. Soweit auf der Grundlage der vorliegenden Daten die Abschaltung von Anlagen bei einer Unterschreitung eines Abstandes von 500 Metern verbeschieden werden sollte, plädieren wir für eine begleitende Raumnutzungsanalyse auf der Grundlage des Windkrafteerlasses, im Rahmen dessen die Frage des notwendigen Mindestabstandes abschließend geklärt werden sollte. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen müssten über einen im Einvernehmen mit dem Vorhabensträger festgesetzten Auflagenvorbehalt umgesetzt werden können.

Wiesenweihe, Rohrweihe

An den verbleibenden Anlagenstandorten in den Gemarkungen Mittelstreu und Unsleben wird durch die Unterschreitung des 1.000 m Abstandes von Brutplätzen der Wiesenweihe und der Rohrweihe zu den projektierten Anlagen ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Arten insgesamt zwar als wahrscheinlich angesehen, durch den Wegfall von vier Anlagenstandorten und durch Anlagenabschaltungen in von der Wiesenweihe bzw. Rohrweihe betroffenen Bereichen kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG jedoch verhindert werden.

Vergleichbar mit den Milanarten nutzte auch die Wiesenweihe in den letzten Jahren das südliche Plangebiet und nach Südwesten angrenzende Bereiche als Brutplatz und die Kartoffelanbauflächen gezielt zur Nahrungssuche. Die Wiesenweihe brütete in den vergangenen zehn Jahren regelmäßig im Untersuchungsgebiet. Während der Brutzeit 2011 wurden drei bis vier Brutpaare der Wiesenweihe nachgewiesen. Die beobachteten Flugbewegungen erstrecken sich vorwiegend auf den Nahbereich in Umkreis des Brutplatzes, der jedes Jahr neu gewählt wird.

Die Nachweise fliegender Rohrweihen erstreckten sich 2011 auf den Raum südlich einer Linie zwischen Bahra und Unsleben. Brutnachweise fehlen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand und nach Rücksprache mit lokalen Gebietsexperten ist festzustellen, dass sich insbesondere die Wiesenweihe, u. a. während der Ankunft- und Aufzuchtzeit, auch in größeren Höhen über längere Distanzen bewegt. Aus diesem Grund ist die Abschaltung aller Windkraftanlagen innerhalb des 1.000 m-Radius um den Brutplatz erforderlich.

Ebenso wie das Bayerische Landesamt für Umwelt hält das Landratsamt Rhön-Grabfeld die von der Antragstellerin vorgeschlagene Abschaltung von jeweils nur einer Anlage jedenfalls als nicht ausreichend. Auch im bayerischen Windkrafteerlass ist der engere Prüfbereich auf den Radius von 1.000 m um Brutplätze festgelegt.

Sollte sich im Rahmen des noch vorzulegenden Monitoringkonzepts zeigen, dass im konkreten Einzelfall die festgestellten Wiesenweihen oder Rohrweihen ein Flugverhalten zeigen, das nicht zu einem erhöhten Tötungsrisiko führt, kann der Radius um den Brutplatz, in dem die Windkraftanlagen abzuschalten sind, auf bis zu 500 m reduziert werden. Dies ist durch ein jährliches Monitoring entsprechend zu belegen (siehe Nebenbestimmung Nr. 8.8).

Naturschutzrechtliche Belange (Schutz der Wiesenweihe und Rohrweihe) stehen einer Genehmigung der Anlagen WEA 5 bis 9 und WEA 12 bis 13 bei Berücksichtigung der Betriebseinschränkungen nicht entgegen.